

---

## S 4 R 144/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Alterssicherung der Landwirte Anfechtungsklage Abänderungsbescheid Befreiung von der Versicherungspflicht Erwerb ersatzeinkommen Leistungen der Aufstiegsfortbildungsförderung vergleichbare Leistungen Sozialleistung Fürsorgecharakter
Leitsätze	Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sind nicht als Erwerb ersatzeinkommen im Sinne von <a href="#">§ 3 Abs. 1 Nr. 1</a> i.V.m. Abs. 4 ALG anzusehen.
Normenkette	<a href="#">§ 54 Abs. 1 S. 1 SGG</a> <a href="#">§ 86 SGG</a> <a href="#">§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X</a> <a href="#">§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X</a> <a href="#">§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG</a> <a href="#">§ 3 Abs. 2a S. 2 ALG</a> <a href="#">§ 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 ALG</a> <a href="#">§ 68 ALG</a> <a href="#">§ 70 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ALG</a> <a href="#">§ 73 Abs. 1 ALG</a> <a href="#">§ 196 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI</a> <a href="#">§ 11 S. 1 SGB I</a> <a href="#">§ 18 SGB I</a> <a href="#">§ 19 SGB I</a> <a href="#">§ 68 Nr. 1 SGB I</a> <a href="#">§ 1 S. 2 AFBG</a> <a href="#">§ 2 Abs. 3 Nr. 1 AFBG</a> <a href="#">§ 3 AFBG</a> <a href="#">§ 9 AFBG</a> <a href="#">§ 10 Abs. 1 AFBG</a>

---

[§ 10 Abs. 2 AFBG](#)

[§ 27a AFBG](#)

[§ 11 SGB II](#)

### 1. Instanz

Aktenzeichen S 4 R 144/18  
Datum 26.05.2020

### 2. Instanz

Aktenzeichen L 5 R 213/20  
Datum 06.12.2021

### 3. Instanz

Datum -

I.Â Â Â Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 26. Mai 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â Â Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger fÃ¼r beide Instanzen 1/10 seiner auÃgerichtlichen Kosten zu erstatten.Â

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Befreiung des KlÃ¤gers von der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse und die Erhebung von VersicherungsbeitrÃ¤gen im Zeitraum vom 1. August 2017 bis 31. Mai 2018.

Der 1986 geborene KlÃ¤ger ist seit dem 17. April 2009 mit C. A. (geboren 1990) verheiratet, die nach den Feststellungen der Beklagten mehr als 27 ha landwirtschaftliche FlÃ¤che bewirtschaftet, wodurch die fÃ¼r den Betriebssitz festgesetzte MindestgrÃ¶Ãe von 8 ha landwirtschaftliche NutzflÃ¤che Ã¼berschritten wird.

Aufgrund seiner AntrÃ¤ge befreite die Beklagte den KlÃ¤ger zunÃ¤chst vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 (Bescheide vom 7. Juni 2010 und 27. Juni 2011) sowie erneut ab 26. Juli 2011 von der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse (Bescheid vom 30. August 2011). Nach entsprechenden ÃnderprÃ¼fungen teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 und 31. MÃ¤rz 2014 jeweils mit, dass er weiterhin von der Versicherungspflicht befreit bleibe. AnÃsslich einer weiteren ÃnderprÃ¼fung (Schreiben vom 9. Februar 2016) legte der KlÃ¤ger der Beklagten verschiedene Unterlagen vor, denen zu entnehmen ist, dass er vom 1. Januar 2015 bis 14. Februar 2015 Leistungen von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit in HÃ¶he von 2.633 â¬ bezogen hatte und er seit dem 15. Februar 2015 sozialversicherungspflichtig

---

beschäftigt war mit einem Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 19.330 € (15. Februar 2015 bis 31. Dezember 2015).

Mit Schreiben vom 5. März 2018 forderte die Beklagte den Kläger zwecks weiterer Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen auf, für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 den beiliegenden Fragebogen auszufüllen und sein Einkommen durch geeignete Nachweise zu belegen. Dem kam der Kläger mit Schreiben vom 12. März 2018 nach, indem er neben dem Fragebogen Lohnbescheinigungen für die Monate Januar bis März 2017 und Mai 2017, Meldebescheinigungen zur Sozialversicherung für die Zeiten vom 23. Mai 2017 bis 31. August 2017 (geringfügig entlohnte Beschäftigung) und 1. Juni 2017 bis 31. Juli 2017 (Meldeentgelt: 2.807 €), eine Bescheinigung der IKK Classic über den Bezug von Krankengeld vom 7. März 2017 bis 12. Mai 2017 in Höhe von 2.503,79 € sowie den Bescheid des Studentenwerks D-Stadt Amt für Ausbildungsförderung vom 8. August 2017 über die Bewilligung von Aufstiegsfortbildungsförderung für den Zeitraum von Juli 2017 bis April 2018 vorlegte. Hierzu erlaubte der Kläger, dass er seit dem 31. Juli 2018 (wohl: 2017) Schüler im Berufsbildungszentrum D-Stadt sei und dort in Vollzeit zum Industriemeister ausgebildet werde. Seit dem 1. August 2018 (wohl: 2017) sei er über seine Ehefrau in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert.

Mit Schreiben vom 29. März 2018 setzte die Beklagte den Kläger darüber in Kenntnis, dass ab dem 1. August 2017 die Voraussetzungen einer Befreiung von der Versicherungspflicht nicht mehr erfüllt seien und sie beabsichtige, ab dann einen Aufnahmebescheid zu erlassen.

Von der ihm eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme machte der Kläger mit Schreiben vom 17. April 2018 Gebrauch, indem er nochmals betonte, seit dem 1. August 2017 umgeschult zu werden und dass er über seine Ehefrau krankenversichert sei, weshalb keine Versicherungspflicht vorliege. Er beziehe vergleichbares Einkommen, das bei der Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen zu berücksichtigen sei. Einen Teil der ihm bewilligten Aufstiegsfortbildungsförderung in Höhe von 666 € werde als Zuschuss gewährt.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2018 hob die Beklagte den Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht mit Ablauf des 31. Juli 2017 auf. Der Kläger sei ab dem 1. August 2017 versicherungspflichtig. Hieraus ergebe sich eine Beitragsforderung in Höhe von insgesamt 2.681 € (August bis Dezember 2017: 5 x 241 €; Januar bis Juni 2018: 6 x 246 €). Ab Juli 2018 betrage der Beitrag monatlich 246 €.

Mit weiterem Bescheid vom 20. Juni 2018 lehnte die Beklagte außerdem den Antrag des Klägers vom 12. März 2018 auf Befreiung von der Versicherungspflicht ab. Die ihm bewilligte Aufstiegsfortbildungsförderung zähle nicht zum Gesamteinkommen bzw. zum vergleichbaren Einkommen oder Erwerbseinkommen.

---

Hiergegen erhob der Klager am 16. Juli 2018 Widerspruch, zu dessen Begrandung er vortrug, Erwerbserstatzeinkommen zu beziehen. Zudem sei er seit dem 1. Juni 2018 wieder als Angestellter beschaftigt, wie der beigefagten Entgeltabrechnung (1.180 € Bruttogehalt) entnommen werden konne.

Mit Bescheid vom 25. Juli 2018 befreite die Beklagte den Klager daraufhin fur die Zeit ab 1. Juni 2018 erneut von der Versicherungspflicht. Es ergebe sich eine offene Forderung in Hohe von 2.464 €, die sofort fallig und daher unverzuglich zu zahlen sei.

Durch Widerspruchsbescheid vom 20. August 2018 wies die Beklagte den Widerspruch des Klagers zuruck. Leistungen der Aufstiegsfortbildungsforderung stellen kein Erwerbserstatzeinkommen dar. Da der Klager erst wieder ab Juni 2018 die Voraussetzungen fur eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfulle, handele es sich bei dem Zeitraum vom 1. August 2017 bis 31. Mai 2018 um eine fur die Befreiung schadliche Lucke. Der Klager sei verpflichtet gewesen, ihr die nderung in den Verhaltnissen nlich den Wegfall seines Arbeitsentgelts  unverzuglich mitzuteilen. Die Aufhebung der Befreiung stitze sich auf  48 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X). Seiner Mitteilungspflicht sei der Klager zumindest grob fahrlassig nicht nachgekommen. Daher sei sie verpflichtet gewesen, die Befreiung ruckwirkend ab 1. August 2017 aufzuheben.

Mit seiner am 20. September 2018 vor dem Sozialgericht Marburg erhobenen Klage begehrte der Klager die Aufhebung der beiden Bescheide vom 20. Juni 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. August 2018 sowie die Feststellung, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht ber den 31. Juli 2017 hinaus weiterbestehe. Zur Begrandung bezog er sich auf seine bisherigen Angaben.

Durch Urteil vom 26. Mai 2020 wies das Sozialgericht die Klage ab. Die Klage sei als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft. Zu Recht habe die Beklagte die Befreiung des Klagers von der Versicherungspflicht im Zeitraum vom 1. August 2017 bis 31. Mai 2018 abgelehnt. Der Klager habe seinerzeit kein regelmaiges Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbserstatzeinkommen erzielt, das ohne Bercksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- oder Forstwirtschaft jhrlich 4.800 € berschreite. Er habe in diesem Zeitraum Leistungen der Aufstiegsfortbildungsforderung erhalten, bei denen es sich nicht um Erwerbserstatzeinkommen und auch nicht um eine anderweitig vergleichbare Leistung handele. Leistungen der Aufstiegsfortbildungsforderung warden nicht mit dem Ziel erbracht, Erwerbseinkommen zu ersetzen. Zwar sei Ziel dieser individuellen Forderung, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Manahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beitrage zu den Kosten der Manahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstutzen. Die Forderung solle diese Kosten jedoch nicht ersetzen, sondern berufliche Aufstiegsfortbildung erleichtern. Dass der Klager einen Teil der monatlichen Forderung in Hohe von 666 € nicht zuruckzahlen masse, sei in diesem Zusammenhang unerheblich. Weitere Befreiungstatbestande seien nicht ersichtlich.

---

Gegen das ihm am 30. Juni 2020 zugestellte Urteil hat der Klager am 30. Juli 2020 Berufung beim Hessischen Landessozialgericht eingelegt. Nach richterlichem Hinweis hat die Beklagte ihren Ablehnungsbescheid vom 20. Juni 2018 aufgehoben (Bescheid vom 8. September 2021), woraufhin der Klager den Rechtsstreit insoweit fur erledigt erklart hat.

Zur Begrandung seiner Berufung tragt der Klager vor, mit der Aufstiegsfortbildungsforderung sollten die Hemmschwellen von Fortbildungsinteressierten, ihre Erwerbsttigkeit zu unterbrechen, durch finanzielle Zuwendungen beseitigt werden. Da Unterbrechungen der Erwerbsttigkeit stets zu einem Verlust von Erwerbseinkommen furten, solle gerade dieser Verlust durch die Aufstiegsfortbildungsforderung ausgeglichen werden. Jener Forderung komme daher tatsachlich und faktisch Erwerbsersatzfunktion zu. Zudem solle mit dieser Forderung die Unvereinbarkeit von Fortbildung einerseits sowie Beruf und Familie und deren Finanzierung andererseits abgebaut werden. Leistungen der Aufstiegsfortbildungsforderung wurden auch im Hinblick auf die Leistungen der Grundsicherung fur Arbeitsuchende wie Einkommen bewertet. Es sei widersinnig, wenn der Gesetzgeber die Leistungen der Aufstiegsfortbildungsforderung auf der einen Seite wie Einkommen behandle, das zu verminderten Sozialleistungen fuhre, wahrend auf der anderen Seite die Versicherungspflicht fortbestehen solle. Leistungen der Aufstiegsfortbildungsforderung dienten nach den Gesetzesmotiven auch und gleichrangig der Finanzierung der Familie und seien existenznotwendig. Mit den ihm gewahrten Leistungen habe er einigermaen seinen Lebensstandard aufrechterhalten konnen. Zur Stutze seines Begehrens reicht der Klager noch die Besttigung der Signal Iduna vom 10. September 2021 und den von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund am 10. September 2021 erstellten Versicherungsverlauf zur Akte.

Der Klager beantragt (sinngema),

das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 26. Mai 2020 sowie die Bescheide vom 20. Juni 2018 und 25. Juli 2018, beide in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. August 2018, aufzuheben, soweit damit die Beklagte fur die Zeit vom 1. August 2017 bis 31. Mai 2018 die Befreiung von der Versicherungspflicht aufgehoben und Versicherungsbeitrage festgesetzt hat.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil und betont, dass Leistungen der Aufstiegsfortbildungsforderung kein Erwerbseinkommen darstellten. Jene Leistungen standen nicht in einem Austauschverhltnis â Arbeit gegen Lohn â, sondern sollten vielmehr eine Ausbildung ermoglichen. Der Gesetzgeber habe diese Leistung nicht als eine regelmaig an eine konkrete Erwerbseinbue anknufende Lohnersatzleistung konzipiert. Die Situation der Aufstiegsfortbildungsgeforderten sei vergleichbar mit dem Personenkreis, der

---

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalte. Bei Leistungen nach dem BAföG handle es sich jedoch nicht um Erwerbseinkommen, was dann in Bezug auf die Befreiung von der Versicherungspflicht auch für die vergleichbaren Leistungen der Aufstiegsfortbildungsförderung gelten müsse. Aufgrund richterlicher Nachfrage hat die Beklagte abschließend noch erklärt, dass sich die zur Zahlung fällige Beitragsforderung in Höhe von 2.464 € aus Beiträgen in Höhe von 2.435 € (August 2017 bis Mai 2018), Säumniszuschlägen in Höhe von 24 € und Mahngebühren in Höhe von 5 € zusammensetze. Die Mahngebühren seien am 18. September 2018 abgesetzt worden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf den Inhalt der den Kläger betreffenden Mitgliedschaftsakte der Beklagten, der Gegenstand der Beratung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die statthafte Berufung ([§ 143](#), [§ 144 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz ) des Klägers, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte ([§ 153 Abs. 1](#) i. V. m. [§ 124 Abs. 2 SGG](#)), ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.

Das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 26. Mai 2020 ist nicht zu beanstanden. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Bescheide vom 20. Juni 2018 und 25. Juli 2018 ([§ 86 SGG](#)), beide in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. August 2018 ([§ 95 SGG](#)), sind rechtmäßig ergangen und beschweren den Kläger nicht im Sinne von [§ 54 Abs. 2 SGG](#), soweit damit die Beklagte die Befreiung von der Versicherungspflicht für die Zeit vom 1. August 2017 bis 31. Mai 2018 aufgehoben und Versicherungsbeiträge festgesetzt hat.

Gegenstand der vorliegend statthafte (isolierten) Anfechtungsklage gemäß [§ 54 Abs. 1 SGG](#) (vgl. BSG, Urteil vom 23. Januar 2008, [B 10 LW 1/07 R](#) juris Rdnr. 14) ist zum einen der Bescheid vom 20. Juni 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. August 2018, mit dem die Beklagte die dem Kläger ursprünglich erteilte Befreiung von der Versicherungspflicht mit Wirkung ab 1. August 2017 aufgehoben und Versicherungsbeiträge in Höhe von monatlich 241 € (ab August 2017) bzw. 246 € (ab Januar 2018) festgesetzt hat. Weiterhin streitgegenständlich ist der Bescheid vom 25. Juli 2018 (in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. August 2018), mit dem die Beklagte den Kläger sodann für die Zeit ab 1. Juni 2018 erneut von der Versicherungspflicht befreit hat, wodurch die angefochtene Aufhebungsentscheidung zeitlich bis zum 31. Mai 2018 begrenzt und die Beschwer des Klägers entsprechend vermindert wurde. Insofern hat der Bescheid vom 25. Juli 2018 den Bescheid vom 20. Juni 2018 im

---

Sinne von [Â§ 86 SGG](#) abgeändert und ist zum Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden. Das gilt indes nicht für die ebenfalls im Bescheid vom 25. Juli 2018 geregelte Zahlungsaufforderung über insgesamt 2.464 €, weil es sich hierbei um einen eigenständigen Verwaltungsakt im Sinne von [Â§ 31 Satz 1 SGB X](#) handelt, der von der vorangegangenen Beitragsfestsetzung strikt zu unterscheiden ist und diese daher nicht abgeändert hat. Das gilt auch, soweit mit jenem Bescheid erstmals gemäß [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Â§ 24 Sozialgesetzbuch, Viertes Buch \(SGB IV\)](#) Summenzuschläge in Höhe von 24 € gegen den Kläger festgesetzt worden sind. Gleichfalls nicht mehr streitig ist im Übrigen die Entscheidung der Beklagten, die Befreiung von der Versicherungspflicht ab 1. August 2017 abzulehnen, nachdem sie ihren hierzu ergangenen Bescheid vom 20. Juni 2018 im Berufungsverfahren aufgehoben und der Kläger daraufhin den Rechtsstreit diesbezüglich erledigt erklärt hat. Durch jene als teilweise Klagerücknahme zu wertende Prozessklärung (vgl. hierzu: Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, [Â§ 125 Rdnr. 10 m.w.N.](#)) hat sich insoweit der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ([Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) und ist dementsprechend das klageabweisende Urteil vom 26. Mai 2020 gemäß [Â§ 202 SGG](#) i. V. m. [Â§ 269 Abs. 3 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) unwirksam geworden (vgl. Roller in: Berchtold, SGG, 6. Aufl. 2021, [Â§ 102 Rdnr. 10](#)).

Die Entscheidung der Beklagten, die Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht für die Zeit vom 1. August 2017 bis 31. Mai 2018 aufzuheben, stützt sich auf [Â§ 48 SGB X](#).

Der Bescheid vom 20. Juni 2018 ist formell rechtmäßig ergangen. Insbesondere ist der Kläger vor Erlass dieses in seine Rechte eingreifenden Bescheides mit Schreiben vom 29. März 2018 ordnungsgemäß im Sinne von [Â§ 24 Abs. 1 SGB X](#) angehört worden.

Auch in materieller Hinsicht erweist sich die Aufhebungsentscheidung der Beklagten als rechtmäßig.

Nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Sofern es wie vorliegend der ursprünglich ergangene Verwaltungsakt rechtmäßig ergangen ist, ist eine Änderung regelmäßig dann wesentlich im Sinne dieser Vorschrift, wenn durch sie dem ursprünglich erlassenen Verwaltungsakt nachträglich die Rechtsgrundlage entzogen wird. Daher sind in der Regel alle Änderungen wesentlich, die dazu führen, dass die Behörde unter den nunmehr objektiv vorliegenden Verhältnissen den Verwaltungsakt nicht hätte erlassen dürfen (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 1986, [7 RAr 55/84](#) juris Rdnr. 15). Ob dies der Fall ist, bestimmt sich anhand des materiellen Rechts (vgl. [BT-Drucks. 8/2034, S. 35](#)).

Mit dem Wegfall des Arbeitsentgelts des Klägers zum 31. Juli 2017 und der gleichzeitigen Aufnahme seiner Ausbildung zum Industriemeister im

---

Berufsbildungszentrum D-Stadt mit dem Bezug von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungs-gesetz (AFBG) ist zweifelsfrei eine Änderung der Verhältnisse im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) eingetreten, wie sie der ursprünglich mit Bescheid vom 30. August 2011 getroffenen und nachfolgend mehrfach von der Beklagten bestätigten Befreiungsentscheidung, einem Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (vgl. BSG, Urteil vom 16. Oktober 2002, [B 10 LW 5/01 R](#) juris Rdnr. 18 m.w.N.), zugrunde lagen. Diese Änderung war auch wesentlich, weil der Kläger der nach den Feststellungen der Beklagten als Ehegatte einer Landwirtin grundsätzlich der Versicherungspflicht unterliegt (Â§ 1 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte) und fortan bis zum 31. Mai 2018 keinen der in [Â§ 3 Abs. 1 ALG](#) abschließend aufgeführten Befreiungstatbestände mehr erfüllt hat.

Nach [Â§ 3 Abs. 1 ALG](#) werden Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, solange sie

1. ein regelmäßiges Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbserstatzeinkommen (Absatz 4) beziehen, das ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft jährlich 4.800 € nicht überschreitet,

1a. ein Arbeitslosengeld II beziehen, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren,

2. wegen Erziehung eines Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie nach [Â§ 56 Abs. 4](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen sind,

3. wegen der Pflege eines Pflegebedürftigen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie von der Versicherungspflicht befreit sind, oder

4. wegen der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Die Befreiung wirkt gemäß [Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 ALG](#) vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Nach [Â§ 3 Abs. 2a Satz 1 ALG](#) wird unwiderlegbar vermutet, dass der Antrag auf Befreiung aufrechterhalten wird, solange eine der Befreiungsvoraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt ist und der Antrag auf Befreiung nicht widerrufen worden ist (Absatz 2 Satz 2 und 3). Die Befreiungsvoraussetzungen gelten auch dann als ununterbrochen erfüllt im Sinne von Satz 1, wenn für weniger als drei Kalendermonate das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen des Absatzes 1 unterbrochen worden ist ([Â§ 3 Abs. 2a Satz 2 ALG](#)).

---

Erwerb ersatz Einkommen sind der Vorschrift des [Â§ 3 Abs. 4 Satz 1 ALG](#) zufolge Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung [Â¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften](#) erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Hierzu zÃ¤hlen gemÃ¤Ã¶ [Â§ 3 Abs. 4 Satz 2 ALG](#) in der hier maÃ¶geblichen Fassung des Dritten Gesetzes zur Ã¤nderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5. August 2010 ([BGBl. I, S. 1127](#)) insbesondere

1.Â Â Â Â Â Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsstÃ¤ndischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder VersorgungsbezÃ¼ge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder GrundsÃ¤tzen und vergleichbare BezÃ¼ge aus einem [Â¶ffentlich-rechtlichen Dienst- oder AmtsverhÃ¤ltnis](#) oder aus der Versorgung der Abgeordneten,

2.Â Â Â Â Â Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, soweit es nicht nach [Â§ 55a Absatz 2](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gewÃ¤hrt wird, oder [Ã¼bergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld](#) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen von einem SozialleistungstrÃ¤ger.

Vorliegend kommt allenfalls eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG](#) in Betracht, wobei es maÃ¶geblich darauf ankommt, ob die vom KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum bezogenen Leistungen nach dem AFBG als Erwerb ersatz Einkommen im Sinne des [Â§ 3 Abs. 4 ALG](#) anzusehen sind. Diese zwischen den Beteiligten umstrittene Rechtsfrage ist im Sinne der Beklagten zu beantworten.Â 

Die Vorschrift des [Â§ 3 Abs. 4 ALG](#) ist eng an die Bestimmung des [Â§ 18a SGB IV](#) angelehnt, enthÃ¤lt jedoch [â¶](#) anders als dessen Absatz 3 [â¶](#) keine abschlieÃ¶ende AufzÃ¤hlung der berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Erwerb ersatz Einkommensarten, wie durch die Formulierung [â¶insbesondereâ¶](#) in ihrem Satz 2 hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt. Unerheblich ist daher zunÃ¤chst, dass die Leistungen nach dem AFBG nicht ausdrÃ¼cklich in [Â§ 3 Abs. 4 ALG](#) aufgefÃ¼hrt sind.Â 

Eine Befreiung des KlÃ¤gers von der Versicherung scheidet, weil es sich bei den Leistungen nach dem AFBG nicht um Sozialleistungen handelt. Nach Ansicht des Senats sind mit der Formulierung [â¶vergleichbare Leistung von einem SozialleistungstrÃ¤gerâ¶](#) in [Â§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ALG](#) ausschlieÃ¶lich Sozialleistungen gemeint, wie sie in [Â§ 11 Satz 1 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch \(SGB I\)](#) als [â¶die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungenâ¶](#) legal definiert werden.Â 

Zwar hat der Gesetzgeber davon abgesehen, im Gesetz die Formulierung [â¶vergleichbare Sozialleistungenâ¶](#) zu verwenden. Andererseits steht der Gesetzeswortlaut der hier befÃ¼rworteten Gleichsetzung aber auch nicht entgegen, da SozialleistungstrÃ¤ger in dieser Eigenschaft regelmÃ¤Ã¶ig Sozialleistungen im Sinne von [Â§ 11 Satz 1 SGB I](#) erbringen werden. FÃ¼r eine Gleichsetzung sprechen zudem die Gesetzessystematik und der aus der Gesetzeshistorie ableitbare Wille

---

des Gesetzgebers. Denn bei den in [Â§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ALG](#) aufgeführten Leistungen â Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, soweit es nicht nach Â§ 55a Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (SGB VII) gewährt wird, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III) â handelt es sich ausnahmslos um Sozialleistungen, weshalb es naheliegt, dass âvergleichbare Leistungen von einem Sozialleistungsträgerâ ebenfalls Sozialleistungen sind. Darüber hinaus setzt offenkundig auch der Gesetzgeber âvergleichbare Leistungen von einem Sozialleistungsträgerâ mit Sozialleistungen gleich, obwohl sich die Gesetzesbegründung zu [Â§ 3 Abs. 4 ALG](#) (im ursprünglichen Gesetzesentwurf noch Â§ 2 Abs. 2, vgl. [BT-Drucks. 12/5700, S. 9, 71](#); [BT-Drucks. 12/7599, S. 8](#)) insoweit als unergiebig erweist. Die Regelung des [Â§ 3 Abs. 4 ALG](#) entspricht allerdings in weiten Teilen der früheren mit dem Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz â 3. ASEG) vom 20. Dezember 1985 ([BGBl. I, S. 2475](#)) eingeführten Bestimmung des Â§ 3c Abs. 2 Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL). Ein maßgeblicher Unterschied zwischen beiden Vorschriften besteht zwar ausgerechnet darin, dass in Â§ 3c Abs. 2 GAL lediglich von âvergleichbaren Leistungenâ die Rede war. Demgegenüber wird in der Begründung zum Gesetzentwurf explizit auf âvergleichbare Sozialleistungen nach Absatz 2â Bezug genommen ([BT-Drucks. 10/3483, S. 17](#)). Es ist daher davon auszugehen, dass sich dieser seinerzeit nur in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers nunmehr in der Gesetzesformulierung âvergleichbare Leistungen von einem Sozialleistungsträgerâ wiederfindet, wie es in [Â§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ALG](#) heißt. Jedenfalls lässt sich der Gesetzesbegründung zu [Â§ 3 Abs. 4 ALG](#) nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber mit jener Regelung den Begriff des Erwerbseinkommens anders definiert wissen wollte als in Â§ 3c Abs. 2 GAL.

Stellt mithin [Â§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ALG](#) auf âvergleichbare Sozialleistungenâ ab, werden die Leistungen nach dem AFBG hiervon nicht erfasst. Diese Leistungen stellen keine Sozialleistungen dar.â

Das AFBG gehört weder zum Sozialgesetzbuch noch gilt es gemäß [Â§ 68 SGB I](#) als dessen besonderer Teil. Vor allem [Â§ 68 Nr. 1 SGB I](#) ist in diesem Zusammenhang nicht einschlägig, der ausdrücklich nur das BAföG nennt. Dass das AFBG vor allem hinsichtlich des monatlichen Unterhaltsbedarfs in seinem Â§ 10 Abs. 2 Satz 2 auf einzelne Regelungen des BAföG verweist, vermag daran nichts zu ändern (vgl. hierzu: BSG, Urteil vom 16. Februar 2012, [B 4 AS 94/11 R](#) â juris Rdnr. 15). Die beiden Einweisungsvorschriften [Â§ 18 SGB I](#) und [Â§ 19 SGB I](#) rechtfertigen ebenfalls keine andere Bewertung. Denn die Ausbildungsförderung im Sinne von [Â§ 18 Abs. 1 SGB I](#) ist abschließend im BAföG geregelt, ebenso wie die Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung im Sinne von [Â§ 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b](#)) und c) SGB I abschließend in den [Â§Â§ 59 bis 87 SGB III](#) a.F. geregelt ist (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 14. August 2009, [22 BV 07.1725](#) â juris Rdnr. 29 m.w.N.). Würde das AFBG zum Sozialgesetzbuch gehören bzw. als dessen besonderer Teil gelten, hätte es im Übrigen nicht der Einfügung des [Â§ 27a AFBG](#) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 bedurft

---

(Bekanntmachung der Neufassung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 10. Januar 2002, [BGBl. I, S. 402](#)), der ausdrücklich anordnet, dass die [Â§Â§ 1 bis 3, 11 bis 17 und 30 bis 67](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch Anwendung finden, soweit das AFBG keine abweichenden Regelungen enthält. Mit Blick auf [Â§ 37 Satz 1 SGB I](#) hätte es dann dieser Anordnung nicht bedurft. Auch der Gesetzesbegründung zu [Â§ 27a AFBG](#) lässt sich im Übrigen entnehmen, dass das AFBG keine Sozialleistung ist, sondern lediglich Sozialleistungscharakter hat (vgl. BR-Drucks. 580/01 S. 42 zu Nr. 25 ).

Selbst wenn sich die Bedeutung der â€vergleichbaren Leistungen von einem Sozialleistungsträger nicht in vergleichbaren Sozialleistungen erschöpfen sollte, werden Leistungen nach dem AFBG dennoch nicht von [Â§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ALG](#) erfasst und könnte der Träger wegen des Bezugs dieser Leistungen gleichwohl nicht von der Versicherungspflicht befreit werden. Zwar werden jene Leistungen von einem Sozialleistungsträger, dem Studentenwerk D-Stadt als Amt für Ausbildungsförderung als Leistungsträger nach dem BAföG (Â§ 40 Abs. 2 BAföG i. V. m. Â§ 1 Abs. 4 Hessisches Ausführgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 23. Mai 1973 , geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 i. V. m. Â§ 1 Nr. 5 Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich vom 25. Juni 1979 , geändert durch Verordnung vom 13. August 2001 ), erbracht, wenn auch in anderer Eigenschaft als zuständige Behörde nach dem AFBG (Â§ 1 Hessisches Ausführgesetz zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 , geändert durch Art. 39 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 ). Bei Leistungen nach dem AFBG handelt es sich aber nicht um â€vergleichbare Leistungen im Sinne von [Â§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ALG](#). Allgemein werden hierunter nämlich nur solche Leistungen verstanden, die Erwerbseinkommen ersetzen sollen (vgl. Scheer in: Dasing/Martinez, Agrarrecht, 1. Aufl. 2016, [Â§ 3 ALG](#) Rdnr. 12). Das trifft auf die im AFBG vorgesehenen Leistungen den Maßnahmebeitrag und den Unterhaltsbeitrag nicht zu.

Bei dem in [Â§ 10 Abs. 1 AFBG](#) vorgesehenen Maßnahmebeitrag handelt es sich nicht um eine vergleichbare Leistung, weil jener Beitrag zu den Kosten der Lehrveranstaltung geleistet wird. Mit den kurzfristigen Erwerbseinkommen, wie sie in [Â§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ALG](#) aufgeführt sind, fehlt es mithin ganz offenkundig an einer Vergleichbarkeit.

Ob es sich bei dem in [Â§ 10 Abs. 2 AFBG](#) geregelten Unterhaltsbeitrag, der bei Maßnahmen in Vollzeitform zur Deckung des Unterhaltsbedarfs geleistet wird, um eine vergleichbare Leistung handelt, ist demgegenüber nicht derart offenkundig. Aus dem Gesetzestext lässt sich dies jedenfalls nicht unmittelbar entnehmen, sondern muss im Wege der Auslegung erschlossen werden. Auch in diesem Kontext sind indes die Gesetzesmaterialien zu [Â§ 3 Abs. 4 ALG](#) (vgl. [BT-Drucks. 12/5700, S. 9](#) , 71; [BT-Drucks. 12/7599, S. 8](#)) unergiebig. Einen näheren Aufschluss über die ratio legis vermögen sie nicht zu geben (vgl. BSG, Urteil vom 2. Dezember 1999, [B 10 LW 6/99 R = SozR 3-5868 Â§ 3 Nr. 2](#)).

Wie vorstehend bereits ausgeführt, entspricht [Â§ 3 Abs. 4 ALG](#) allerdings in weiten

---

Teilen Â§ 3c Abs. 2 GAL. Zu dieser Regelung heiÃt es in der BegrÃndung zum Gesetzentwurf ausdrÃcklich, dass âvergleichbare Sozialleistungen (â) beispielsweise das Mutterschaftsurlaubsgeld, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld (sind), nicht aber Leistungen mit fÃrsorgerechtlichem Charakter wie Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfeâ (vgl. [BT-Drucks. 10/3483 S. 17](#)).Â

Stellt man darauf ab, dass die hier angesprochenen âLeistungen mit fÃrsorgerechtlichem Charakterâ entsprechend dem Grundsatz der Individualisierung in aller Regel nachrangig bzw. unter BedÃrftigkeitsgesichtspunkten gewÃhrt werden, gehÃrt der Unterhaltsbeitrag als Leistung des AFBG zu den nach dem Willen des Gesetzgebers ausgeschlossenen Leistungen. Seine Nachrangigkeit und die AnknÃpfung an eine BedÃrftigkeit des Betroffenen folgt aus [Â§ 1 Satz 2 AFBG](#), wonach Leistungen zum Lebensunterhalt â mithin der Unterhaltsbeitrag (vgl. Schubert/Schaumberg, Kommentar zum AFBG, Stand: Dezember 2018, Â§ 1 Anm. 2.1) â gewÃhrt werden, soweit die dafÃr erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur VerfÃgung stehen. Jene FÃrderung wird nur geleistet, soweit eigene Mittel des Antragstellers und gegebenenfalls BeitrÃge des nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten fÃr die DurchfÃhrung der MaÃnahme nicht ausreichen (vgl. [BT-Drucks. 13/3698 S. 14](#) ), mithin kein eigenes Einkommen oder VermÃgen zur VerfÃgung steht. ErgÃnzt wird [Â§ 1 Satz 2 AFBG](#) durch die AusschlusstatbestÃnde des [Â§ 3 AFBG](#) und im Weiteren konkretisiert durch die Regelungen zur Einkommens- und VermÃgensanrechnung ([Â§ 10 Abs. 2 Satz 4](#) i. V. m. [Â§Â§ 17, 17a AFBG](#)). Ausgehend hiervon kann dem Unterhaltsbeitrag gemÃÃ [Â§ 10 Abs. 2 AFBG](#) ein fÃrsorgerechtlicher Charakter nicht abgesprochen werden mit der Folge, dass es sich nicht um eine vergleichbare Leistung im Sinne von [Â§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ALG](#) handelt.Â

Dem kann der KlÃger nicht mit Erfolg entgegenhalten, ihm sei der Unterhaltsbeitrag lediglich in HÃhe von 666 â als Zuschuss und im Ãbrigen als Darlehen gewÃhrt worden. Ob eine Leistung FÃrsorgecharakter hat, hÃngt nicht maÃgeblich davon ab, ob sie zuschuss- oder darlehensweise erbracht wird. Auch im Leistungsbereich der Sozialhilfe als klassischer staatlicher FÃrsorgeleistung werden Leistungen sowohl als Zuschuss wie auch als Darlehen erbracht (vgl. Â§ 91 Sozialgesetzbuch, ZwÃlftes Buch ), ohne dass sich freilich an ihrem FÃrsorgecharakter etwas Ãndert.

Die Behauptung des KlÃgers, bei Aufnahme einer Aufstiegsfortbildung falle stets Erwerbseinkommen weg, ist in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Wie in seinem Fall auch, mag es sich zwar hÃufig tatsÃchlich so verhalten, namentlich bei VollzeitmaÃnahmen ([Â§ 2 Abs. 3 Nr. 1 AFBG](#)), die zum Erhalt des Unterhaltsbeitrags erst berechtigen, stellt aber keinen Automatismus dar. Die GewÃhrung von Leistungen nach dem AFBG (Unterhaltsbeitrag) verlangt gerade nicht, dass die Teilnehmenden an MaÃnahmen der beruflichen AufstiegsfÃrderung eine BeschÃftigung bzw. selbstÃndige BeschÃftigung zuvor ausgeÃbt und zwecks Aufstiegsfortbildung aufgegeben haben. [Â§ 9 AFBG](#) setzt lediglich voraus, dass die Teilnehmenden Ãber eine bestimmte Vorqualifikation verfÃgen. Allein der Umstand, dass der Unterhaltsbeitrag in bestimmten

---

Fallkonstellationen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise an die Stelle von ausgefallenem Erwerbseinkommen treten kann und es ersetzt, rechtfertigt es nicht, diese Leistung als Erwerbsersatzeinkommen anzusehen. Der Rechtscharakter des Unterhaltsbeitrags kann nicht anhand der wirtschaftlichen Folgen des Bezugs dieser Leistung im konkreten Einzelfall unterschiedlich, nämlich jeweils danach bestimmt werden, ob es beim jeweiligen Anspruchsinhaber Erwerbseinkommen ersetzt oder nicht (vgl. hierzu auch: Hessisches LSG, Urteil vom 15. Dezember 2006, [L 5 LW 4/06](#) â juris Rdnr. 39, zum Erziehungsgeld). Entscheidend ist vielmehr, dass der Gesetzgeber die Leistungen des AFBG als einkommens- und vermögensabhangige Leistung konzipiert hat, mithin die Leistungsgewahrung an eine Bedürftigkeit des Betroffenen anknupft und nicht auf den Wegfall eines zuvor bezogenen Erwerbseinkommens abstellt.

Der weitere Einwand des Klagers, der Unterhaltsbeitrag nach [   10 Abs. 2 AFBG](#) werde im Leistungsbereich der Grundsicherung fur Arbeitsuchende als leistungsminderndes Einkommen behandelt und es widersinnig sei, dennoch vom Fortbestand der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse auszugehen, greift ebenfalls nicht durch. Einen Widersinn vermag der Senat darin nicht zu erkennen. Denn das Einkommen, das bei [   11 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch \(SGB II\)](#) zu einer Leistungsminderung fuhrt, darf keinesfalls gleichgesetzt werden mit demjenigen Einkommen, das gema  [   3 Abs. 1 Nr. 1 ALG](#) zu einer Befreiung von der Versicherungspflicht fuhrt. Wahrend [   11 SGB II](#) grundsatzlich samtliche Leistungen mit Entgeltfunktion erfasst und ihm damit ein weiter Einkommensbegriff zugrunde liegt (vgl. Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB, 11. Erg.-Lfg. 2021, [   11 SGB II](#) Rdnr. 152/153), zahlt [   3 Abs. 1 Nr. 1 ALG](#) nur bestimmte Einkommen â Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen und Erwerbsersatzeinkommen â auf, die noch dazu regelma ig bezogen werden mussen. [   3 Abs. 1 Nr. 1 ALG](#) ist somit wesentlich enger gefasst als [   11 SGB II](#). Aufgrund der Anrechenbarkeit von Einkommen auf die Leistungen zur Grundsicherung fur Arbeitsuchende kann folglich nicht zwangslaufig auf eine Befreiung von der Versicherungspflicht geschlossen werden.

Im ubrigen hat der Klager selbst betont, dass er mit den Leistungen nach dem AFBG einigerma en seinen Lebensstandard habe aufrechterhalten konnen und diese Leistungen existenznotwendig seien. Eben diesem Zweck â Sicherung der Existenz â sind staatliche Fursorgeleistungen zu dienen bestimmt. 

Auch die Regelungen zur Leistungshohe bestatigen, dass es sich bei dem Unterhaltsbeitrag nicht um eine mit Erwerbsersatzeinkommen vergleichbare Leistung handelt. Denn die Leistungshohe knupft nicht an die Hohe eines wahrend der Aufstiegsfortbildung moglicherweise ausfallenden Arbeitseinkommens an. Grundlage fur die Ermittlung der Hohe des Unterhaltsbeitrags ist uber [   10 Abs. 2 Satz 2 AFBG](#) vielmehr der Bedarfssatz nach [   13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BAfAG](#) sowie [   13a BAfAG](#), der fur den Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin um 60 â, fur den jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner um 235 â und fur jedes Kind, fur das er oder sie einen Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat, um 235 â erholt wird ([   10 Abs. 2 Satz 3 AFBG](#)).

---

Eine weitergehende Erhöhung des Unterhaltsbeitrags, insbesondere durch einen Zuschlag für weggefallenes Erwerbseinkommen, ist dagegen nicht vorgesehen. Ein vor dem Beginn der Aufstiegsförderung bezogenes Erwerbseinkommen des Teilnehmenden ist somit nicht nur keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AFBG, sondern wirkt sich auch nicht leistungserhöhend aus.

Sinn und Zweck des [Â§ 3 Abs. 1 ALG](#) gebieten es ebenfalls nicht, den Kläger von der Versicherungspflicht zu befreien. Die in [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ALG](#) geregelten Befreiungstatbestände haben erkennbar zum Ziel, eine Befreiung von der Versicherungspflicht denjenigen zu ermöglichen, die wegen anderweitiger Einkommen ohnehin schon entweder in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind bzw. denen eine eigene Altersvorsorge zugemutet werden kann (Nr. 1) oder die aus anderen Gründen bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind (Nr. 2 bis Nr. 4). Die Befreiung von der Versicherungspflicht erscheint in diesen Fällen nicht zuletzt deshalb vertretbar, weil das ALG für die Alterssicherung der Landwirte (ohnehin) nur eine Teilabsicherung gewährleistet. Der einheitliche Pflichtbeitrag zur Alterskasse der Landwirte dient dem Erwerb einer Teilversorgung von weniger als der Hälfte der durchschnittlichen Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. BSG, Urteil vom 30. Juni 1999, [B 10 LW 17/98 R](#) – juris Rdnr. 16).

Unter dem Aspekt einer anderweitigen rentenrechtlichen Sicherung kommt eine Befreiung des Klägers nicht in Betracht. Unerheblich hierbei ist zunächst, dass er in der streitigen Zeit über seine Ehefrau in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert war, wie er anlässlich der Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen und im Anhörungsverfahren geltend gemacht hat. Aber auch sonst ist keine anderweitige rentenrechtliche Absicherung des Klägers während des Bezugs von Leistungen nach dem AFBG ersichtlich. Soweit er sich in diesem Zusammenhang auf die Bestätigung der Signal Iduna vom 10. September 2021 bezieht, mit der ihm bescheinigt wird, vom 1. August 2017 bis 31. Mai 2018 einen Betrag von 600 € (monatlich 60 €) in seine Versicherung (Plus Rente) eingezahlt zu haben, liegt es auf der Hand, dass mit derart geringen Beiträgen eine gleichwertige Alterssicherung nicht einmal annähernd erreicht wird, weder auf dem Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung noch wenigstens auf dem geringeren Niveau des ALG. Das ist dem Kläger im Übrigen auch nicht vorzuwerfen. Es liegt auf der Hand, dass er in Anbetracht der Höhe des ihm geleisteten Unterhaltsbeitrags keine höheren Beiträge zur privaten Rentenversicherung erbringen konnte. Eine eigene, gleichwertige Altersvorsorge aufzubauen, war ihm schlichtweg nicht zuzumuten.

Auch für die übrige Zeit nach Beendigung der Aufstiegsfortbildung und dem Bezug der Leistungen nach dem AFBG, also vom 1. Mai 2018 bis 31. Mai 2018, war keiner der Befreiungstatbestände des [Â§ 3 Abs. 1 ALG](#) erfüllt. Ausweislich des zur Akte gelangten Versicherungsverlaufs der DRV Bund vom 10. September 2021 war der Kläger zwar vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2018 versicherungspflichtig beschäftigt. Allerdings ist für diesen Zeitraum nur ein Entgelt in Höhe von insgesamt 579 € in sein Konto gemeldet worden, das vorausschauend betrachtet

---

die von [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG](#) vorgegebene Einkommensgrenze von 4.800 â¬ jÃ¤hrlich nicht Ã¼berstieg.Â

SchlieÃlich kann der Ãnderung zum 1. August 2017 auch nicht etwa deshalb die Wesentlichkeit im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) abgesprochen werden, weil die Befreiungsvoraussetzungen gemÃ¤Ã [Â§ 3 Abs. 2a Satz 2 ALG](#) als ununterbrochen erfÃ¼llt gelten. Das ist nur dann der Fall, wenn das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nach [Â§ 3 Abs. 1 ALG](#) fÃ¼r weniger als drei Kalendermonate unterbrochen worden ist. Bei einer Unterbrechung vom 1. August 2017 bis 31. Mai 2018, mithin fÃ¼r zehn Kalendermonate, ist das ganz offenkundig nicht der Fall.

Die Beklagte war auch befugt, die Befreiung von der Versicherungspflicht rÃ¼ckwirkend zum 1. August 2017 aufzuheben. Dieses Befugnis stÃ¼tzt sich auf [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#), wonach der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃltnisse aufgehoben werden soll, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist. Zur Ãberzeugung des Senats hatte der KlÃ¤ger der Beklagten jedenfalls infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit die zum 1. August 2017 eintretenden Ãnderungen â Wegfall seines Arbeitsentgelts und Aufnahme seiner Ausbildung zum Industriemeister im Berufsbildungszentrum D-Stadt mit dem Bezug von Leistungen nach dem AFBG â nicht mitgeteilt ([Â§ 73 Abs. 1 ALG](#) i. V. m. [Â§ 196 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch](#) ). Insoweit sind die dem KlÃ¤ger erteilten Hinweise im Bescheid vom 5. Dezember 2012 und zuletzt im Merkblatt, das dem Aufforderungsschreiben vom 9. Februar 2016 beigefÃ¼gt war, ausfÃ¼hrlich, klar und unmissverstÃ¤ndlich formuliert gewesen, sodass sie sich auch einer in rentenversicherungsrechtlichen Angelegenheiten unbedarften Person wie vermeintlich dem KlÃ¤ger inhaltlich ohne Weiteres erschlieÃen mussten. Indem er diese eindeutigen Hinweise missachtet hat, hat der KlÃ¤ger die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt und damit grob fahrlÃ¤ssig gehandelt ([Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3](#), 2. Halbs. SGB X). Aufgrund welcher ErwÃgungen der KlÃ¤ger davon ausgegangen war, der Beklagten die Ãnderungen in seinem Erwerbsleben zum 1. August 2017 nicht mitteilen zu mÃ¼ssen, erschlieÃt sich dem Senat nicht einmal ansatzweise, zumal auch der KlÃ¤ger keinen nachvollziehbaren Grund hierfÃ¼r genannt hat. Sofern er gemeint haben sollte, durch den Bezug der Leistungen nach dem AFBG weiterhin von der Versicherungspflicht befreit zu sein, exkulpiert ihn das nicht. Denn bei [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) muss sich das Verschulden nur auf das Bestehen der Mitteilungspflicht und auf das sie auslÃ¶sende Ereignis beziehen; nicht erforderlich ist hingegen das (grob fahrlÃ¤ssig fehlende) Bewusstsein seiner rechtlichen Erheblichkeit (vgl. Steinwedel in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 115. Erg.-Lfg. 2021, [Â§ 48 SGB X](#) Rdnr. 43).Â

Die Aufhebung mit Wirkung zum 1. August 2017 stand vorliegend auch nicht im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen der Beklagten.

Das âSollâ in [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) bedeutet, dass der

---

Rentenversicherungsträger den Verwaltungsakt im Regelfall (âtypischer Fallâ) rÃ¼ckwirkend aufzuheben hat. Liegt jedoch ein Ausnahmefall (âatypischer Fallâ) vor, so ist eine Ermessensentscheidung darÃ¼ber zu treffen, ob und in welchem Umfang von der gegebenen AufhebungsmÃglichkeit abgesehen werden kann. Anders als bei [Â§ 45 SGB X](#) enthÃlt also [Â§ 48 SGB X](#) nicht fÃ¼r alle, sondern nur fÃ¼r âatypische FÃlleâ eine Verpflichtung zur ErmessensausÃ¼bung. Die PrÃ¼fung, ob ein solcher âatypischer Fallâ vorliegt, ist dabei nicht Teil der Ermessensentscheidung, sondern gerichtlich in vollem Umfang nachprÃ¼fbar (stÃndige Rechtsprechung, vgl. nur: BSG, Urteil vom 30. Juni 2016, [B 5 RE 1/15 R](#) â juris Rdnr. 23 m.w.N.). Das Gericht darf den angefochtenen Bescheid wegen fehlender ErmessensausÃ¼bung aufheben, wenn die PrÃ¼fung ergibt, dass ein âatypischer Fallâ gegeben ist (vgl. BSG, Urteil vom 25. April 1991, [11 RAR 21/89](#) = [SozR 3-4100 Â§ 63 Nr. 2](#); BSG, Urteil vom 11. Februar 1988, [7 RAR 55/86](#) = [SozR 1300 Â§ 48 Nr. 44](#); BSG, Urteil vom 6. November 1985, [10 RKg 3/84](#) = [SozR 1300 Â§ 48 Nr. 19](#)).

Wann ein âatypischer Fallâ vorliegt, in dem die BehÃrde eine Ermessensentscheidung darÃ¼ber zu treffen hat, ob der Verwaltungsakt mit Dauerwirkung rÃ¼ckwirkend aufgehoben wird, hÃngt von dem jeweiligen Zweck der Regelung des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) und den UmstÃnden des Einzelfalles ab. Diese mÃssen vom (typischen) Regelfall signifikant zum Nachteil des Betroffenen abweichen (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 1986, [7 RAR 55/84](#) = [SozR 1300 Â§ 48 Nr. 22](#)). Das ist etwa dann anzunehmen, wenn der LeistungsempfÃnger durch die mit der Aufhebung verbundenen Nachteile, insbesondere die aus [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) folgende Pflicht zur Erstattung der erbrachten Leistungen, in besondere BedrÃngnis gerÃt (vgl. BSG, Urteil vom 6. November 1985, [a.a.O.](#)), wenn er sonst fÃ¼r den von der RÃ¼cknahme betroffenen Zeitraum Anspruch auf eine andere Sozialleistung, etwa auf Sozialhilfe, gehabt hÃtte (vgl. BSG, Urteil vom 23. MÃrz 1995, [13 RJ 39/94](#) = [SozR 3-1300 Â§ 48 Nr. 37](#)) oder wenn er entreichert ist (vgl. BSG, Urteil vom 24. MÃrz 1983, [10 RKg 17/82](#) = [SozR 5870 Â§ 2 Nr. 30](#)). Auch ein mitwirkendes Fehlverhalten des VersicherungstrÃgers kann bei grobem Verschulden einen âatypischen Fallâ rechtfertigen (vgl. BSG, Urteil vom 26. Juni 1986, [7 RAR 126/84](#) = [SozR 1300 Â§ 48 Nr. 25](#)).

Unter Anlegung dieser MaÃstÃbe ist der vorliegende Fall nicht als âatypischâ im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) zu bezeichnen. Dass der KlÃger in Folge der rÃ¼ckwirkenden Aufhebung einer Beitragsnachforderung der Beklagten ausgesetzt ist, rechtfertigt die Annahme eines atypischen Falles nicht. Vielmehr ist die Verpflichtung zur Beitragsnachentrichtung einer Aufhebung der Befreiung von der Versicherungspflicht mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit immanent, mithin in derartigen FÃllen geradezu typisch. Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen eines atypischen Falles sind aber auch sonst nicht ersichtlich geworden oder vom KlÃger vorgebracht worden. Der Beklagten kann vor allem kein Mitverschulden angelastet werden, weil sie von Amts wegen die Befreiungsvoraussetzungen engmaschiger als in einem Zwei-Jahres-Turnus hÃtte durchfÃ¼hren mÃssen. Die Beklagte trifft schon keine Pflicht zur DurchfÃ¼hrung derartiger ÃberprÃ¼fungen ([Â§ 18 Satz 1 SGB X](#)). Vielmehr ist der KlÃger kraft Gesetzes verpflichtet, von sich aus Ãnderungen mitzuteilen ([Â§ 73 Abs. 1 ALG](#) i. V. m. [Â§ 196 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB](#)

---

VI).Ä

Die zehnjährige Aufhebungsfrist ([Ä§ 48 Abs. 4 Satz 1](#) i. V. m. [Ä§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X](#)) ist vorliegend ebenso eingehalten wie die Beklagte die einjährige Handlungsfrist gewahrt hat ([Ä§ 48 Abs. 4 Satz 1](#) i. V. m. [Ä§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#)). Letzteres folgt daraus, dass eine die Handlungsfrist auslösende positive Kenntnis im Sinne des [Ä§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) regelmäßig erst dann angenommen werden kann, nachdem eine Anhörung durchgeführt wurde (vgl. BSG, Urteil vom 27. Juli 2000, [B 7 AL 88/99 R](#) juris Rdnr. 24 m.w.N.). Da hier das Anhörungsverfahren mit dem Schreiben des Klägers vom 17. April 2018 abgeschlossen war, wurde der Bescheid vom 20. Juni 2018 zweifelsohne innerhalb eines Jahres erlassen.Ä

War der Kläger somit vom 1. August 2017 bis 31. Mai 2018 versicherungspflichtig, hat die Beklagte schließlich auch zu Recht Beiträge von ihm für diesen Zeitraum erhoben. Diese Beitragserhebung stützt sich auf [Ä§ 68](#) i. V. m. [Ä§ 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ALG](#). Danach ist es nicht zu beanstanden, dass die Beklagte einen Beitrag für die Zeit vom 1. August 2017 bis 31. Dezember 2017 in Höhe von monatlich 241 € ([Ä§ 68 Satz 3 ALG](#) i. V. m. Nr. 1 der Bekanntmachung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2017 vom 28. November 2016 ) und für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Mai 2018 in Höhe von monatlich 246 € ([Ä§ 68 Satz 3 ALG](#) i. V. m. Nr. 1 der Bekanntmachung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2018 vom 18. Dezember 2017 ) erhoben hat. Einwände hiergegen hat auch der Kläger nicht vorgebracht.

Nach alledem konnte die Berufung des Klägers keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#) und berücksichtigt, dass der Kläger nur in geringem Umfang die Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 20. Juni 2018 aus formalen Gründen obsiegt hat, er mit seinem eigentlichen Befreiungsbegehren jedoch nicht durchgedrungen ist.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [Ä§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht erfüllt sind.Ä

Ä

Erstellt am: 16.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024